

<p style="text-align: center;">Satzung der Bundesvereinigung kieferorthopädisch tätiger Zahnärzte e.V. (<i>BktZ</i>)</p>
--

Präambel

Die Einbindung des freiberuflich tätigen Zahnarztes in das System der gesetzlichen Krankenversicherung bringt es mit sich, dass seine Interessenvertretung in Form der KZV öffentlich- rechtlich organisiert ist. Erfahrungsgemäß werden die Rechte und Ansprüche kieferorthopädisch tätiger Zahnärzte nicht berücksichtigt. Diese Rechte und Ansprüche zu wahren, sowie die kieferorthopädische Behandlung durch Nicht- Fachzahnärzte auch in Zukunft sicherzustellen und qualitativ zu fördern, betrachtet die *BktZ* als ihre vordringliche Aufgabe.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung *kieferorthopädisch tätiger* Zahnärzte“, abgekürzt (*BktZ*)
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 8035 – Amtsgericht Hannover) und führt den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die koordinierte Interessenvertretung aller niedergelassenen, kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte, also auch der Fachzahnärzte für Kieferorthopädie.

Weiterhin Förderung von Forschung und Lehre (ideelle und materielle Unterstützung von Forschungsvorhaben; Aus- und Weiterbildung von Kollegen auf dem Gebiet der KFO) sowie Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Verbesserung und Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung in bisher unterversorgten (ländlichen) Gebieten.

§2a

Aktivitäten zur Realisierung des Vereinszweckes

Zur Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben dienen insbesondere:

- Kooperation mit kieferorthopädischen Arbeitsgemeinschaften / Arbeitskreisen, ärztlichen / zahnärztlichen Vereinen und Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck
- Bildung eines Ausschusses für politische Arbeit / Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
- Definition von Qualitätsanforderungen / Gründung von Qualitätszirkeln und eines Ausschusses für Qualitätssicherung
- Fachliche und organisatorische Unterstützung von Kollegen in unterversorgten Gebieten (z.B. Praxiscoaching durch fachkompetente Mitglieder oder externe Fachleute)
- Etablierung von Seminaren / Foren / Arbeitskreisen und Netzwerkverbindungen zur Aus- und Weiterbildung von interessierten Kollegen auch mit Hilfe von modernen Kommunikationsverfahren (z.B. Internet)
- Einrichtung eines Schlichtungsausschusses für Streitigkeiten mit Gutachtern / Krankenkassen / Beihilfestellen u.ä.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Somit ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für den geschäftsführenden Vorstand sowie für Ausschussmitglieder gemäß §2a sind zulässig. Ebenso Aufwendungen für die Organisation der in §2 genannten Vereinszwecke. Entschädigungen und Kostenerstattungen werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Zahnarzt, der in einer Praxis / Klinik kieferorthopädisch tätig ist oder werden will, kann durch Beitrittserklärung ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können im In- u. Ausland lebende natürliche und juristische Personen jeglicher Nationalität werden, die die Ziele des Vereins fördern. Dazu zählen auch korrespondierende Mitglieder und Studenten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.

(4) Kooperative Mitglieder können im In- und Ausland organisierte ärztliche und zahnärztliche Vereinigungen, Gesellschaften und Institutionen aller Art sein, sofern sie dieselben oder ähnliche Ziele wie die **BktZ** verfolgen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auch sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(5) Fördermitglieder können solche Firmen oder Institutionen werden, die den Verein in ideeller und / oder materieller Weise fördern. Fördermitglieder haben ebenfalls kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Qualifizierte Mitglieder sind solche ordentlichen Mitglieder, die eine regelmäßige, systematische und umfassende Aus- und Fortbildung zur Sicherung ihrer Arbeitsqualität nachweisen können. Der Hinweis „qualifiziertes Mitglied der **BktZ**“ darf im Schriftwechsel erscheinen. Kriterien und Standards für die Erlangung der Bezeichnung „qualifiziertes Mitglied der **BktZ**“ legt der Vorstand fest.

(7) Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§4a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Vergünstigte Teilnahme an Tagungen / Veranstaltungen des Vereins oder anderer kooperativer Vereine sowie Inanspruchnahme der Dienstleistungen der **BktZ**. Reduzierter Beitrag für Mitglieder kooperierender Vereine. Bezug von Fachzeitschriften / Publikationen kooperierender Vereine.

Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich, die finanzielle und ideelle Existenz des Vereins durch Beitragsleistung und Aktivitäten in Praxis und Wissenschaft zu sichern und zu fördern. Jedes Mitglied hat für eine freiwillige Selbstkontrolle von Qualitätsanforderungen zu sorgen und ein Qualitätsmanagement einzuführen.

§4b

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Entzug der Mitgliedschaft oder Tod.
- (2) Ein Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sofort bei Verlust der Approbation oder der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen.
- (4) Einen Entzug der Mitgliedschaft kann der Vorstand beschließen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet worden ist.

- (5) Ein Entzug der Mitgliedschaft kann vom Vorstand bei groben Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung des Vereins ausgesprochen werden, wenn das Ansehen, die Interessen oder die Entwicklung des Vereins dadurch zu Schaden kommen.
- (6) Beim Ende der Mitgliedschaft nach §4b Abs. 2 werden im Voraus gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§4c

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt der Vorstand. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Voraus.
- (2) Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Höhere freiwillige Beiträge sind erwünscht; ebenso die Förderung des Vereins durch Spenden. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.
- (3) Über die Höhe des Beitrages von außerordentlichen, kooperierenden, korporativen und anderen Mitgliedern können Sonderregelungen getroffen werden.

§4d

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Einmal jährlich findet im 4. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Evtl. erforderliche Anträge zu Themen der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt und / oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Es gelten dieselben Fristen und Modalitäten wie unter Punkt (1).

(3) Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wählt / beschließt mit einfacher Mehrheit:

- a) Den 1. und 2. Vorsitzenden
- b) Zwei Rechnungsprüfer

- c) Annahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Annahme von Anträgen
- f) Verteilung der Vereinsmittel im Falle einer Vereinsauflösung

(4) Beschlussmodalitäten:

- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Die der Ladung beigefügte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

(5) Gründungsversammlung:

Zur Gründungsversammlung finden sich mindestens 7 Gründungsmitglieder zusammen, die nicht Zahnärzte sein müssen.

Aufgabe der Gründungsversammlung ist es, den 1. (geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie den 2. Vorsitzenden zu wählen und erstmalig den Mitgliedsbeitrag festzulegen. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in offener Wahl mit einfacher Mehrheit. Verlangt ein Gründungsmitglied geheime Wahl, so ist schriftlich abzustimmen. Vorsitzende können in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie vorab schriftlich ihr Einverständnis mit dem zu übernehmenden Amt bekundet haben.

Mit erfolgter Vereinsgründung verliert §4d Abs. (5) seine Gültigkeit. Nicht-Zahnärzte unter den Gründungsmitgliedern scheiden satzungsgemäß nach der Gründungsversammlung aus der **BktZ** aus.

§5

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke (oder gemeinnützige Vereine) verwendet werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt getroffen werden.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Es können zusätzlich ein weiterer stellvertretender Vorsitzender sowie bis zu drei Beisitzer vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich in den Vorstand berufen und ebenso gemeinschaftlich jederzeit wieder abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die erste Amtsperiode endet zum 31.12.2005 . Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(2) Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei **nur** der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt ist. **Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.** Der weitere stellvertretende Vorsitzende ist nur gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne eines Geschäftsführers. Er kann jedoch einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die ordentlichen Mitglieder müssen hierüber umgehend informiert werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen, der an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen kann.

§6a Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- a) Die Tätigkeit des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- b) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines. Dazu gehört auch die Ausrichtung von Arbeitsgemeinschaften und Tagungen.

c) Der Vorstand ist für die Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.

d) Öffentliche und für den Verein verbindliche Erklärungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden, vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden oder durch ein ermächtigtes Vorstandsmitglied (Pressesprecher), nach Abstimmung mit dem Vorstand abgegeben.

e) Bei den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand über seine Aktivitäten und Beschlüsse zu berichten.

f) Der geschäftsführende Vorsitzende hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Ende eines jeden Jahres den 2 Kassenprüfern seinen Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

§7

Ausschüsse / Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand beruft Ausschussvorsitzende für die in §2a genannten Aktivitäten. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die einerseits Mitglied des Vereins oder kooperierender Vereine sind, als auch über profunde Kenntnisse auf dem zu bearbeitenden Gebiet verfügen.

§8

Gründungsversammlung

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung der **BktZ** diskutiert und für gut befunden.

11. Januar 2001

Hannover, den

Die vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 26.10.2001 in Baden-Baden diskutiert. Die Mitgliederversammlung stimmt der Satzungsänderung zu und nimmt diese einstimmig an. Die geänderte Satzung unterzeichnen folgende Kolleginnen/en:

gez.: Dr. Matthias Thalemann
1).

gez.: ZA Stephan Klemm
2).

gez.: Dr.W.-H. Koch
3).

gez.: Dr. Michael Gmöhling
4).

gez.: Dr. Mathias Nerger
5).

gez.: Dr. Alexander Zill
6).

gez.: Dr. Michael Krennrich
7).

gez.: Dr. Birgitta Engel
8).

gez.: Dr. Bernd Struckmann
9).